

Mutterschutz bei Tierärztinnen

Spezifische Gefährdungen (§ 4 MSchG)

Schwangere Arbeitnehmerinnen, die innerhalb der Veterinärmedizin im direkten Kontakt mit Tieren tätig sind, sind besonderen Gefährdungen ausgesetzt, welche bestimmte Beschäftigungsverbote gemäß § 4 MSchG nach sich ziehen.

Gefahr einer Berufskrankheit (§ 4 Abs. 2. Z 3)

Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit gegeben ist, beschäftigt werden. Dies betrifft vorrangig die Berufskrankheit Nr. 39 „Von Tieren auf Menschen übertragbare Erkrankungen“ (z.B.: Toxoplasmose).

Infektionskrankheiten durch den Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen (§ 4 Abs. 2 Z 11)

Der Umgang werdender Mütter mit Blut und Blutprodukten sowie sonstigen Körperflüssigkeiten, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, ist nicht zulässig. (= *unbeabsichtigte Verwendung von biologischen Arbeitsstoffen*)

Wichtig!

Auf Basis der Arbeitsplatzevaluierung ist eine Mutterschutzevaluierung durchzuführen.

Um die konkreten Gefährdungen berücksichtigen zu können, stellt eine umfassende und schlüssige Mutterschutzevaluierung immer die Grundlage für allfällige Maßnahmen dar.

Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und Strahlen (§ 4 Abs. 2 Z 4)

Das Arbeiten von werdenden und stillenden Müttern unter der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen (z.B.: Narkosegase, Reinigungs- und Desinfektionsmittel) und das Arbeiten im Strahlenbereich (Röntgen) ist nicht zulässig.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA), wie z.B. das Tragen von Handschuhen und Atemschutzmasken, bietet nach derzeitigem medizinischen Wissensstand keinen verlässlichen Infektionsschutz. Atemschutzmasken (z.B.: Kategorie FFP 3) beeinträchtigen zudem die Atmung.

Bewegungen und Körperhaltungen (§ 4 Abs. 2 Z 2 und Abs. 1)

Werdende Mütter sollen häufiges Beugen und Strecken (z.B. bei kleinen und großen Tieren) vermeiden. Es ist daher besonderes Augenmerk auf ergonomische Faktoren zu legen.

Nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche sind Arbeiten, die überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, höchstens 4 Stunden pro Tag erlaubt – auch dann, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können.

Besondere Unfallgefahren (§ 4 Abs. 3)

Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie besonderen Unfallgefahren ausgesetzt sind, wie z.B. beim Umgang mit aggressiven Tieren und Wildtieren sowie beim Umgang mit spitzen und scharfen Gegenständen. Die Abwehrreaktion von Tieren (Kratzen, Beißen) sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Verbotene Tätigkeiten (beispielhaft)

Aufgrund all dieser Gefährdungen sind nachstehende Tätigkeiten in der Regel für schwangere Tierärztinnen verboten:

- Blutabnahme
- Labortätigkeiten mit Kontaktrisiko
- Sterilisation (kontaminierte Seite)
- Operieren
- Verabreichen von Injektionen
- Reinigen des kontaminierten Arbeitsplatzes

Zulässige Tätigkeiten (unter Einhaltung der Voraussetzungen)

Voraussetzungen:

Keine Gefährdung der werdenden Mutter oder des Kindes durch biologische oder gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe.

Hierunter ist insbesondere die Gefahr einer aerogenen Übertragung von Erregern (z.B.: Chlamydia psittaci) zu verstehen.

Zusätzlich gilt es auch andere Gefährdungen (z.B.: ergonomische Belastung) sowie die ausdrücklichen Verbote nach dem MSchG zu berücksichtigen.

1) Kleintierpraxis

- Telefonieren: Beratung, Terminvergabe, Abfrage von Interpretationen von Laborbefunden
- Erstkontakt mit Kunden und Kundinnen (Personen, **nicht** mit Tieren)
- Bestellungen
- Abrechnung und Sichtung von offenen Rechnungen
- Übernahme von Arzneimittelsendungen unter Einhaltung der Gewichtsbeschränkungen
- Abgabe von Arzneimitteln inklusive Kundenberatung
- Überprüfung der Bestände von Arzneimitteln und Hilfsstoffen, Verbandsmaterial etc.
- Dokumentation von Anamnese, Diagnose und Therapie in der Patientenkartei
- Beurteilung von Röntgenbildern
- Sichtung und Ausfertigung von Impferinnerungen
- Literatursuche bei komplexen Fällen
- Sortieren, Verpacken und Autoklavieren bereits gereinigter Instrumente
- Operationsvorbereitung von bereits autoklaviertem Besteck, Abdeckungen usw.
- Ernährungsberatungen
- Beratungen zu Impfungen
- Aufklärungsgespräche bezüglich Operationen und Narkose
- Telefondienst im Notdienst und oben genannte Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen auch an Sonntagen

2) Nutztierpraxis:

- Organisatorische Aufgaben wie Kleintierpraxis

Hinweis zur Geltung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz gilt für Frauen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, für Heimarbeiterinnen sowie für Arbeitnehmerinnen des Bundes. Auch freie Dienstnehmerinnen sind teilweise vom Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes erfasst, für sie gelten insbesondere die Meldepflicht, das absolute Beschäftigungsverbot, sowie die Beschäftigungsverbote nach der Entbindung.

Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für Landes- oder Gemeindebedienstete, es sei denn, sie sind in Betrieben der Länder oder Gemeinden beschäftigt

Gesetzliche Grundlage

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994

Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA,
BGBl. II Nr. 237/1998

Erstellt in Zusammenarbeit mit der Österreichischen
Tierärztekammer



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK),
Sektion VII Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout
& Druck:** BMASGK **Stand:** September 2019